

Heimatverein Worms Leiselheim e.V. Satzung

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Worms-Leiselheim e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Worms-Leiselheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Worms eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zwecke des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie die Pflege und Förderung von Traditionen in Worms-Leiselheim.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Fortschreibung der Chronik von Worms-Leiselheim
 - Sammeln und Dokumentieren mündlicher Überlieferungen und vorhandener Unterlagen
 - Pflege und Erhaltung öffentlicher Natur- und Baudenkmäler in Verbindung mit den kommunalen Institutionen
 - Maßnahmen zur Verschönerung von Worms-Leiselheim
 - Aktivitäten zur Imagepflege des Ortsteils Worms-Leiselheim

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- 4.2 Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der bis spätestens drei Monate vor dessen Ende schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss.
- Ausschluss
Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfachem Mehrheitsbeschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4.4 Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

6 **Vorstand**

6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenführer
- Schriftführer
- und den Beisitzern. Die Beisitzer (maximal 7) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.2 Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

6.3 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit den Beisitzern den Gesamtvorstand/erweiterten Vorstand. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

6.4 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6.5 Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.6 Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 6.7. Der Schriftführer führt über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 6.8. Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins und das Vereinsvermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenführer nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab. Er hat der Mitgliederversammlung auf das Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet im I. Quartal des Geschäftsjahres statt. Dazu lädt der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. In diesem Fall reicht eine einwöchige Einladungsfrist.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- den Jahresbericht des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - den Mitgliedsbeitrag
 - Anträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 7.5 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Wenn Einigkeit besteht, kann offen per Handzeichen abgestimmt werden.
- 7.6 Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

8 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfung muss jährlich mindestens einmal erfolgen.

9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrag, der bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen ist.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Worms zu, die dies für gemeinnützige Zwecke in Worms-Leiselheim verwenden muss.

Worms-Leiselheim, den: 12. 10. 2001

Die Mitgliederversammlung vom 12. März 2015 hat folgende Änderungen beschlossen:

In § 6.1 wird eine 6. Vorstandsposition eingeführt:

- Ehrenvorstandmitglied. Ehrenvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt und haben nur beratende Funktion im Vorstand.

In § 9 wird ein dritter Absatz eingeführt:

- Der Beitrag wird als Familien- oder Einzelbeitrag erhoben. Zur Familie gehören Kinder bis zur Volljährigkeit. Bei Erreichen der Volljährigkeit muss ein Aufnahmeantrag gestellt werden; danach gilt der Einzelbeitrag.

Worms-Leiselheim, 12. 03. 2015